

# Vertrag

## über die landwirtschaftliche Nutzung von Bodenflächen\*)

Zwischen 1. Rat der Stadt Schönebeck/E.

als Eigentümer

und 2. [redacted]

Rat des Kreises/sonstige Nutzer

vertreten durch

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

### § 1

(1) Der Eigentümer übergibt dem Vertragspartner zu (2) folgende Flächen zur Sicherung der Bewirtschaftung:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	ha	Größe a	qm
Schönebeck/E.	Prohse				01	50	
	Saßleben	19	18				
				Summe:	01	50	

Betriebsblatt / Wirtschaftsblatt des  
Wirtschaftskatasters:

Flächenverzeichnis ab 1.1.1978

(2) Die sozialistische Bewirtschaftung der Flächen erfolgt auf der Grundlage

auf 10722

- der Verordnung vom 20. Januar 1955 über die einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die LPG (GBI. I S. 97)
- der Bestimmungen über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen
- des § 24 Abs. 3 LPG-Gesetz\*\*)

\*) Der landwirtschaftlichen Nutzung sind gleichgestellt die gärtnerische, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, für die dieser Vordruck ebenfalls zu verwenden ist.

\*\*) Nichtzutreffendes streichen. Bei Verträgen über die Bodennutzung außerhalb der sozialistischen Landwirtschaft ist der gesamte Abs. 2 zu streichen.

§ 2

(1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1976 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.

(2) Erfolgt die Nutzung durch einen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, so ist eine Beendigung des Vertragsverhältnisses nur bei Aufrechterhaltung der sozialistischen Bodennutzung möglich.

§ 3

Verpflichtungen und Leistungen

(1) Der Vertragspartner zu (2) übernimmt/übernimmt nicht\*\* die Grund- und Vermögenssteuer; die landwirtschaftlichen Pflichtversicherungen und -beiträge. Er übernimmt nicht auf dem Grundstück ruhende andere Lasten, wie Anteils-, Reallasten und Hypotheken.

(2) Weitere Verpflichtungen und Leistungen des Vertragspartners zu 2:

Der Pachtpreis beträgt 1,50 M je Jahr und ist bis zum 31. 12. des Jahres auf das z. B. erhobte Nutzungsgebühren der IFB Schönebeck/E. zu zahlen.

§ 4

Zusatzvereinbarungen

(1) Die Vertragspartner treffen noch folgende Zusatzvereinbarungen:

Der Vertrag erlischt, wenn das Grundstück für einen öffentlichen Zweck benötigt wird.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

§ 5

Abschlußbestimmung

Dieser Vertrag wird mit der Genehmigung durch den Rat des Kreises rechtswirksam.

Schönebeck/E. den 3. 8. 1971

Unterschrift des Vertragspartners zu 2

**GENEHMIGT**

Reg.-Nr.:

lt. Grundstücksverkehrsverordnung vom 11.1.68 (Ges. Bl. T. II Nr. 22 v. 13.3.68)

Genehmigt Nr. 1521/71

Schönebeck, den 15.9.71

Rat des Kreises

# Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Mitgliedsgemeinden: Stadt Schönebeck (Elbe) · Gemeinde Plötzky · Pretzien · Ranies

Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)



Telefon 039 28/71 00 · Telefax 039 28/71 01 99

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!




Datum:

27.10.93

## MITTEILUNG ÜBER DIE ERHOHUNG DES NUTZUNGSENTGELTS FÜR GÄRTNERISCH UND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLACHEN

STADT/GEMEINDE : 39218 SCHÖNEBECK  
GEMARKUNG: SALZELMEN  
FLUR/FLURSTÜCK : 19

/18

SEHR GEEHRTE/R HERR   
AB 1. AUGUST 1993 GILT DIE VERORDNUNG ÜBER EINE ANGEMESSENE GESTALTUNG VON NUTZUNGSENTGELTEN (NUTZUNGSENTGELTVERORDNUNG-NUTZEV). GEMÄß § 3(1) DIESER VERORDNUNG WIRD DAS JÄHRLICHE NUTZUNGSENTGELT FÜR DIE VON IHNEN GENUTZTE FLACHE WIE FOLGT ERHOHT.

FLACHE : 150 QM X TARIF 1  
NUTZUNGSENTGELT GESAMT : 22,50

BITTE ÜBERWEISEN SIE DAS NUTZUNGSENTGELT ZUM 28.2. EINES JEDEN JAHRES UNTER ANGABE DER O.G. PK-NUMMER AUF DAS KONTO DER STADT





BITTE BEDIENEN SIE SICH DES ABBUCHUNGSVERFAHRENS!  
SIE ERSPAREN SICH DAMIT KOSTEN UND ZEIT! ENTSPRECHENDE FORMBLÄTTER SIND BEI DER STADTVERWALTUNG ERHÄLTlich.

DIESE MITTEILUNG HAT VERTRAGSÄNDERNDE WIRKUNG UND WIRD SOMIT BESTANDTEIL DES MIT IHNEN ABGESCHLOSSENEN NUTZUNGSVERTRAGES.

FALLIGKEIT 1994

28.02. 22,50 DM

DIESER BESCHEID WURDE MASCHINELL ERSTELLT UND GILT OHNE UNTERSCHRIFT.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN  ER AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG/LANDWIRTSCHAFT 

Die auf der Rückseite abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Wählen Sie bitte die Bankverbindung Ihrer Stadt/Gemeinde:

Plötzky  
Deutsche Bank  
(BLZ 810 700 001)

Pretzien  
Deutsche Bank  
(BLZ 810 700 001)

Ranies  
KSK Schönebeck  
(BLZ 810 532 421)

Schönebeck  
KSK Schönebeck  
(BLZ 810 532 421)

Sprechzeiten: Mo. 13.00 - 15.00 Uhr

Di. 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr

Do. 9.00 - 11.30 Uhr

## Steuer- und Abgabenfestsetzung

Steuer-/Beitrags-/Abgaben- oder Gebührenschuldner: Der auf der Vorderseite benannte Adressat ist Schuldner bzw. Gesamtschuldner des festgesetzten Steuer-, Beitrags-, Abgaben- und Gebührenbetrages (vgl. §§ 43, 44, AO 77).

### 1. Hinweise

#### a) Grundsteuer

Grundlage für die Veranlagung zur Grundsteuer ist der Grundsteuermaßbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen jeweils vom Finanzamt zugestellt wird, bzw. die selbst berechnete Grundsteueranmeldung als Übergangsregelung.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer sind das Grundsteuergesetz vom 07. 08. 1973 (BGBl I S. 921) zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. 09. 1990 (BGBl I S. 885), das Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991, die Abgabenordnung 1977 vom 16. 03. 1976 (BGBl I S. 813) und der von der Stadt/Gemeinde festgesetzte Hebesatz. Die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz) und die Abgaben werden wie folgt fällig:

1. am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu einem Viertel des Jahresbetrages.

#### Kleinbetragsregelungen

2. am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 30,- DM nicht übersteigt.

3. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 60,- DM nicht übersteigt.

Die Grundsteuer und die Abgaben können auf Antrag des Steuerpflichtigen am 1. Juli jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß bis spätestens 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft, Sitz Schönabeck gestellt werden.

Dies gilt für Grundsteuerbescheid mit Dauerwirkung auch für die folgenden Jahre.

Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides sind die Zahlungen zu den bisherigen Fälligkeitsterminen in gleicher Höhe zu entrichten.

Dieser Bescheid ergeht an Sie als Eigentümer-Miteigentümer mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümer.

#### b) Gewerbesteuer

Die Heranziehung zur Gewerbesteuer erfolgt auf der Grundlage des vom Veranlagungsfinanzamt erlassenen Gewerbesteuermaßbescheides/Zerlegungsbescheides. Die Erteilung des umseitigen Bescheides und die Ermittlung des an die Stadt/Gemeinde zu entrichtenden Steuerbetrages richtet sich nach dem Gewerbesteuergesetz vom 14. 05. 1984 (BGBl I S. 657) zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. 09. 1990, dem Kommunalabgabengesetz und dem von der Stadt/Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

Bis zur Bekanntgabe anderer Veranlagungsbeträge sind auch in den folgenden Kalenderjahren die Vorauszahlungen in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitstagen zu leisten.

#### c) Hundesteuer

Die Hundesteuer ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz sowie der Satzung der Stadt/Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

#### d) Straßenreinigunggebühren

Berechnungsgrundlage ist die gültige Gebührensatzung. Die Gebühren sind zu dem im Bescheid angegebenen Fälligkeitstermin zu entrichten.

### 2. Fälligkeit

Sobald fällige Beträge sind innerhalb eines Monats zu zahlen. Eine eventuelle Überzahlung (-) wird zurückgezahlt bzw. verrechnet. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung (Abbuchungsauftrag) werden die jeweils fälligen Beträge zu den Fälligkeitsterminen von Ihrem Bankkonto abgebucht.

### 3. Belehrung über Rechtsbehelf und Säumnisfolgen

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstehenden Behörde einbringen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten verpasst werden sollte, muß dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

2. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermaßbescheid (Zerlegungsbescheid) richten, sind nicht mit dem vorbeschriebenen Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermaßbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat. Einwendungen gegen sonstige Abgaben sind an die Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Schönabeck zu richten.

### 4. Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einzahlung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### 5. Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebühren-Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen gemäß Art. 13 KAG-LSA bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verb. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 100 DM nach unten abgerundeten Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebühren-Betrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

### 6. Auskunftserteilung

Über alle diesen Bescheid berührenden Fragen erteilt Auskunft.

Verwaltungsgemeinschaft Schönabeck

Sitz Schönabeck

Markt 1



# Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Mitgliedsgemeinden: Stadt Schönebeck (Elbe) · Gemeinde Plötzky · Pretzien · Ranies

Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)



Telefon 0 39 28/71 00 · Telefax 0 39 28/71 01 99

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!



Datum:

25.10.94

## Nutzungsentgelt

Mitteilung über die Erhöhung des Nutzungsentgeltes für gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Stadt/Gemeinde: 39218 Schönebeck

Gemarkung: Salzelmen

Flur/Flurstück: 19 /18

Änderung der Veranlagung für das Jahr 1995

bisheriges Entgelt.....	=	22,50 DM
neues Entgelt.....	=	45,00 DM

Bitte bedienen Sie sich des Abbuchungsverfahrens!  
Sie ersparen sich damit Kosten und Zeit! Entsprechende  
Formblätter sind bei der Stadtverwaltung erhältlich.

Diese Mitteilung hat vertragsändernde Wirkung und wird somit  
Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Nutzungsvertrages.

Fälligkeit 1995

28.02. 45,00 DM

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift.

Die auf der Rückseite abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Wählen Sie bitte die Bankverbindung Ihrer Stadt/Gemeinde:

Plötzky	Pretzien	Ranies	Schönebeck
Deutsche Bank	Deutsche Bank	KSK Schönebeck	KSK Schönebeck
(BLZ 810 700 00)	(BLZ 810 700 00)	(BLZ 810 532 42)	(BLZ 810 532 42)

Sprechzeiten: Mo. 13.00 – 15.00 Uhr

Di. 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr

## Steuer- und Abgabenfestsetzung

Steuer-/Beitrags-/Abgaben- oder Gebührenschuldner: Der auf der Vorderseite benannte Adressat ist Schuldner bzw. Gesamtschuldner des festgesetzten Steuer-, Beitrags-, Abgaben- und Gebührenbetrages (vgl. §§ 43, 44, AO 77).

### 1. Hinweise

#### a) Grundsteuer

Grundlage für die Veranlagung zur Grundsteuer ist der Grundsteuermeßbescheid, der jedem Grundsteuerpflichtigen jeweils vom Finanzamt zugestellt wird, bzw. die selbst berechnete Grundsteueranmeldung als Übergangsregelung.

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Grundsteuer sind das Grundsteuergesetz vom 07. 08. 1973 (BGBl I S. 965) zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. 09. 1990 (BGBl I S. 885), das Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991, die Abgabenordnung 1977 vom 16. 03. 1976 (BGBl I S. 613) und der von der Stadt/Gemeinde festgesetzte Hebesatz. Die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz) und die Abgaben werden wie folgt fällig:

1. am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu einem Viertel des Jahresbetrages.

#### Kleinbetragsregelungen

2. am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 30,- DM nicht übersteigt,

3. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 60,- DM nicht übersteigt.

Die Grundsteuer und die Abgaben können auf Antrag des Steuerpflichtigen am 1. Juli jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß bis spätestens 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft, Sitz Schönebeck gestellt werden.

Dies gilt für Grundsteuerbescheid mit Dauerwirkung auch für die folgenden Jahre.

Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides sind die Zahlungen zu den bisherigen Fälligkeitsterminen in gleicher Höhe zu entrichten.

Dieser Bescheid ergeht an Sie als Eigentümer/Miteigentümer mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümer.

#### b) Gewerbesteuer

Die Heranziehung zur Gewerbesteuer erfolgt auf der Grundlage des vom Veranlagungsfinanzamt erlassenen Gewerbesteuermeßbescheides/Zerlegungsbescheides. Die Erteilung des umseitigen Bescheides und die Ermittlung des an die Stadt/Gemeinde zu entrichtenden Steuerbetrages richtet sich nach dem Gewerbesteuergesetz vom 14. 05. 1984 (BGBl I S. 657) zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. 09. 1990, dem Kommunalabgabengesetz und dem von der Stadt/Gemeinde festgesetzten Hebesatz.

Bis zur Bekanntgabe anderer Vorauszahlungsbeträge sind auch in den folgenden Kalenderjahren die Vorauszahlungen in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitstagen zu leisten.

#### c) Hundesteuer

Die Hundesteuer ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz sowie der Satzung der Stadt/Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

#### d) Straßenreinigungsgebühren

Berechnungsgrundlage ist die gültige Gebührensatzung. Die Gebühren sind zu dem im Bescheid angegebenen Fälligkeitstermin zu entrichten.

### 2. Fälligkeit

Sofort fällige Beträge sind innerhalb eines Monats zu zahlen. Eine eventuelle Überzahlung (-) wird zurückgezahlt bzw. verrechnet. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung (Abbuchungsauftrag) werden die jeweils fälligen Beträge zu den Fälligkeitsterminen von Ihrem Bankkonto abgebucht.

### 3. Belehrung über Rechtsbehelf und Säumnisfolgen

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muß dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

2. **Einwendungen**, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermeßbescheid (Zerlegungsbescheid) richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermeßbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat. Einwendungen gegen sonstige Abgaben sind an die Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz in Schönebeck zu richten.

### 4. Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern und Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### 5. Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebühren-Zahlung ist bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen gemäß Art. 13 KAG-LSA bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO in Verb. mit § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 100 DM nach unten abgerundeten Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebühren-Betrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

### 6. Auskunftserteilung

Über alle diesen Bescheid berührenden Fragen erteilt Auskunft:

Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck

Sitz Schönebeck

Markt 1



# Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Mitgliedsgemeinden: Stadt Schönebeck (Elbe) · Gemeinde Plötzky · Pretzien · Ranies  
Trärgemeinde: Stadt Schönebeck · Der Oberbürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)



Telefon 0 39 28/71 00 · Telefax 0 39 28/71 01 99

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!

[Redacted]

Datum:

24.10.95

## Mitteilung über die Erhöhung des Nutzungsentgelts für gärtnerisch genutzte Flächen

Stadt/Gemeinde : 39218 Schönebeck  
Gemarkung: Salzelmen  
Flur/Flurstück : 19 /18

Sehr geehrte/r Herr [Redacted]  
Ab 1. August 1993 gilt die Verordnung über eine angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung-NutzEV). Gemäß § 3(1) dieser Verordnung wird das jährliche Nutzungsentgelt für die von Ihnen genutzte Fläche wie folgt erhöht:

Fläche : 150 qm x Tarif 2  
Nutzungsentgelt gesamt : 90,00

Bitte überweisen Sie das Nutzungsentgelt zu den unten aufgeführten Terminen unter Angabe der o.g. FK-Nummer auf das Konto der Stadt/Gemeinde: 39218 Schönebeck

Bitte bedienen Sie sich des Abbuchungsverfahrens!  
Sie ersparen sich damit Kosten und Zeit! Entsprechende Formblätter sind bei der Stadtverwaltung erhältlich.

Diese Mitteilung hat vertragsändernde Wirkung und wird somit Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Sie sind berechtigt das Nutzungsverhältnis bis 30.11.1995 zum 31.12.1995 zu kündigen.

### Fälligkeit 1996

15.02.	22,50 DM
15.05.	22,50 DM
15.08.	22,50 DM
15.11.	22,50 DM

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an [Redacted] für  
Wirtschaft [Redacted]

Die auf der Rückseite abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Wählen Sie bitte die Bankverbindung Ihrer Stadt/Gemeinde:

Plötzky  
Deutsche Bank  
(BIC 2512033000)

Pretzien  
Deutsche Bank  
(BIC 2512033000)

Ranies  
KSK Schönebeck  
(BIC 2512033000)

Schönebeck  
KSK Schönebeck  
(BIC 2512033000)

Sprechzeiten: Mo. 13.00 – 15.00 Uhr  
Di. 9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr  
Do. 9.00 – 11.00 Uhr

